



Uettingen

Gemeinde Uettingen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 15.05.2019
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:45 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Uettingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Freibad Uettingen; Errichtung eines Sonnenschutzes für den Sandkastenbereich; hier: Bekanntgabe der Angebote
- 2 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
- 3 Feldwegsanierung; Instandsetzung eines Wegabschnitts im südlichen Gemarkungsbereich
- 4 Wiederherstellung von Grenzzeichen in der Raiffeisenstraße und Wagnersgasse durch das Vermessungsamt
- 5 Überprüfung möglicher Privatisierung gemeindlicher Aufgaben
- 6 Vollzug der Verordnung über die Feuerbeschau
- 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 7.1 Freibad Uettingen - Erlass einer Haus- und Badeordnung für das gemeindliche Freibad Uettingen

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Endres, Heribert

Gemeinderäte

Brehm, Ursula

Endres, Frank

Meckelein, Jochen

Meckelein, Sandra

Meyer, Martin

Rippel, Wilhelm zu TOP 3 öT

Roth, Matthias

Schätzlein, Ulrich

Weimer, Frank

Wind, Markus

Schriftführer/-in

Martin, Petra

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Hoffmann, Thomas Urlaub

Stollberger, Klaus entschuldigt

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 24.04.2019 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1	Freibad Uettingen; Errichtung eines Sonnenschutzes für den Sandkastenbereich; hier: Bekanntgabe der Angebote
--------------	---

Sachverhalt:

Aufgrund des heißen letzten Sommers wurde im Zuge der Vorbereitungen für die diesjährige Freibadsaison der Vorschlag geäußert, über dem Sandkastenbereich einen Sonnenschutz zu errichten, um insbesondere die Kleinkinder vor zu starker Sonneneinstrahlung zu schützen.

Unter Beteiligung des Bauhofs wurden deshalb die beiden Fachfirmen Eibe, Röttingen, und RO-FLEX, Karlstadt, um ein entsprechendes Angebot gebeten. Nach vorheriger Ortseinsicht haben beide Firmen ein Angebot abgegeben, das jeweils incl. Montage einen Bruttogesamtpreis von 3.638,70 € bzw. von 10.831,38 € (Reihenfolge nach Höhe) ausweist.

Diese ungeprüfte Ergebnis wird hiermit bekannt gegeben, über eine Auftragserteilung wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

TOP 2	Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
--------------	--

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.04.2019 beschlossen, die Schmutzwassergebühr in Höhe von derzeit 2,75 €/m³ auf 2,90 €/m³ anzuheben und die Niederschlagswassergebühr von derzeit 0,30 €/m² auf 0,25 €/m² ab dem 01.07.2019 zu senken.

Für den Vollzug ist eine entsprechende Änderungssatzung zu erlassen.

Beschluss:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Uettingen gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 15.05.2019 folgende

SATZUNG

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Uettingen

§ 1

(1) § 10 Abs. 1 Satz 2 - Schmutzwassergebühr - erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,90 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) § 10 a Abs. 10 - Niederschlagswassergebühr - erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,25 € pro m² abflussrelevanter Grundstücksfläche im Jahr.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2019 in Kraft.

Uettingen, ??.??.2019

(Siegel)

Endres
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 3	Feldwegsanierung; Instandsetzung eines Wegabschnitts im südlichen Gemarkungsbereich
--------------	--

Sachverhalt:

Im südlichen Gemarkungsbereich Uettingen befindet sich in östlicher Angrenzung zur Kreisstraße WÜ 11 auf Höhe der Biogasanlage der gemeindliche Feldweg Fl.Nr. 1761 und 1759 (Teilfläche), dessen Befestigung in sehr schlechtem Zustand ist und einer dringenden Instandsetzung bedarf.

Hierzu wurde die Fa. Konrad-Bau, die auch mit den laufenden Ortsstraßensanierungen beauftragt ist, um Abgabe eines Angebot gebeten, das mit Datum vom 10.04.2019 eingegangen ist und einen Bruttogesamtbetrag von 20.771,69 € ausweist.

Wie aus den beigefügten Bildern ersichtlich ist, ist der Wegezustand so marode, dass die Instandsetzung dringend erforderlich ist; dabei soll durch Verbreiterung der Asphaltierung von bis zu 1 m auch eine einheitliche Wegbreite hergestellt werden.

Für diese Maßnahme ist ein Schreiben der Jagdgenossenschaft vom 06.05.2019 eingegangen, in dem eine Kostenbeteiligung von 10.000,00 € zugesagt wird. Für die Gemeinde würde somit ein eigener Kostenanteil von 10.771,69 € verbleiben.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐	Keine finanziellen Auswirkungen	
☒	Gesamteinnahmen in Höhe von	10.000,00 €
☒	Gesamtausgaben in Höhe von	- 20.771,69 €
		€
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	<u>-10.771,69 €</u>
	davon - Sachausgaben	€
	- Personalausgaben	€

☐	im Vermögenshaushalt	☐	Haushaltsstelle:
	☐ einmalig	☐	laufend
☐	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung		
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20		☐ enthalten
			☐ nicht enthalten
	im Verwaltungshaushalt		Haushaltsstelle:
	☐ einmalig	☐	laufend
☐	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung		
☐	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets		
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.		

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:

☐	im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)
	☐ einmalig ☐ laufend
☐	im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle
☐	im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Fa. Konrad-Bau gemäß deren Angebot vom 10.04.2019 mit einem Bruttogesamtbetrag von 20.771,69 € mit der Instandsetzung des gemeindlichen Feldwegabschnitts Fl.Nr. 1761 und 1759 (Teilfläche) zu beauftragen. Die von der Jagdgenossenschaft mit Schreiben vom 06.05.2019 zugesagte Kostenbeteiligung in Höhe von 10.000,00 € soll in die Finanzierung der Maßnahme einbezogen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 4	Wiederherstellung von Grenzzeichen in der Raiffeisenstraße und Wagnersgasse durch das Vermessungsamt
--------------	---

Sachverhalt:

Im Zuge der Straßenbauarbeiten in der Raiffeisenstraße und der Wagnersgasse sind mehrere Grenzzeichen verloren gegangen, die nun nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt werden sollen. Hierzu liegt auch bereits eine entsprechende Anfrage eines Anliegers der Raiffeisenstraße vor.

Da im damaligen Auftrag der Straßenbaufirma keine Grenzsicherungsmaßnahmen enthalten waren, sind die Wiederherstellungsmaßnahmen von der Gemeinde zu veranlassen. Hierzu soll im Haushalt 2019 ein Betrag von 10.000 € vorgesehen werden.

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg wurde hierzu bereits um die Wiederherstellung der verloren gegangenen Grenzzeichen gebeten; mit Schreiben vom 29.04.2019 wurde von dort für diese Maßnahme eine unverbindliche Kostenschätzung von 10.191,17 € übersandt.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐	Keine finanziellen Auswirkungen	
☐	Gesamteinnahmen in Höhe von	€
☒	Gesamtausgaben in Höhe von	- 10.191,17 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	€
	davon - Sachausgaben	€
	- Personalausgaben	€

☐ im Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle:
☐ einmalig	☐ laufend
☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20	
	☐ enthalten ☐ nicht enthalten
im Verwaltungshaushalt	
Haushaltsstelle:	
☒ einmalig	☐ laufend
☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung ☐ Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Die <u>Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln</u> muss erfolgen:	
☐ im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)	☐ einmalig ☐ laufend
☐ im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle	
☐ im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Wiederherstellung der beim Straßenausbau der Raiffeisenstraße und der Wagnersgasse verloren gegangenen Grenzzeichen durch das Vermessungsamt wiederherstellen zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 5 Überprüfung möglicher Privatisierung gemeindlicher Aufgaben

Sachverhalt:

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 10.01.2014 hat das Landratsamt Würzburg mit Mail vom 03.04.2019 gefordert, die Überprüfung möglicher Privatisierung gemeindlicher Aufgaben gem. Art. 61 Abs. 2 Satz 2 GO vorzunehmen und einen entsprechenden Beschluss hierzu bis zum 01.07.2019 vorzulegen.

Die Privatisierung von Aufgaben würde grundsätzlich insbesondere für die Gemeinde Uettingen bei

- Wasserversorgung
- Entwässerungsanlagen
- Bauhof
- Winterdienst
- Grünpflege

in Frage kommen.

Die Privatisierung in der Größenordnung einer Gemeinde wie Uettingen ist nicht sinnvoll und auch kaum wirtschaftlich.

Bereits geprüft wurde die Übernahme der Wasserversorgung durch die Firma „Die Energie“.

Die Sicherstellung der Entwässerung ist eine hoheitliche Aufgabe; der Winterdienst ist wirtschaftlich nicht zu privatisieren, insbesondere ist die Frage der Reaktionszeit und der Fixkosten eines privaten Unternehmens entscheidend (Bereithaltung der Maschinen und Personal). Die Durchführung von Grünpflegemaßnahmen wurde in der Vergangenheit schon teilweise an private Unternehmen vergeben.

Private wollen bzw. müssen Gewinn erwirtschaften und die Gemeinde strebt insbesondere bei den kostenrechnenden Einrichtungen „nur“ Kostendeckung an.

Entscheidende Faktoren bei der Beurteilung, ob eine Privatisierung sinnvoll ist, sind insbesondere das Dispositionsrecht und der Einfluss auf die Gestaltung bei der Aufgabenausführung. Die Gemeinde sollte nicht die Herrschaft auch und insbesondere mit Blick auf die wirtschaftlichen Folgen aus der Hand geben.

Sinnvoll wäre es vielmehr, die relevanten Aufgaben im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit zu erledigen. Diesbezügliche Versuche, wie z.B. VGem-Bauhof, VGem-Förster, VGem-Wasserwart sind in der Vergangenheit gescheitert.

Nach alledem wird empfohlen, die bestehende gemeindliche Struktur der Aufgabenerfüllung beizubehalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die bisherige gemeindliche Struktur der Aufgabenerfüllung beizubehalten und keine gemeindlichen Aufgaben zu privatisieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

Sachverhalt:

Seit dem 5. Juni 1999 ist die Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) in Kraft. Diese Verordnung verpflichtet die Gemeinden Feuerbeschauen in Gebäuden, insbesondere Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung und sonstigen Anlagen und Gegenständen, durchzuführen.

Die Feuerbeschau erstreckt sich auf Gebäude, insbesondere Sonderbauten wie z. B. Versammlungsräume, Kirchen, Gaststätten, Kindergärten, Schulen, sonstige Anlagen und Gegenstände, bei denen Brände erhebliche Gefahren für Personen oder außergewöhnliche Sach- oder Umweltschäden zur Folge haben können oder bei denen konkrete Anhaltspunkte auf erhebliche Gefahren hinweisen. Sie dient dazu, Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, die durch Brände entstehen können, zu verhüten.

Die Feuerbeschau obliegt den Gemeinden als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Über die Durchführung der Feuerbeschau entscheiden die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Feuerbeschau ist durchzuführen, wenn konkrete Anhaltspunkte für gefährliche Zustände vorliegen. Nichtsdestotrotz haben Gemeinden für die der Feuerbeschau unterliegenden Gegenstände (§ 2 FBV) in regelmäßigen Abständen die Frage der Erforderlichkeit einer Feuerbeschau zu prüfen. Die Abstände richten sich nach der fachlichen Beurteilung des jeweiligen Gefährdungspotenzials. Andererseits kann sich das Ermessen im konkreten Einzelfall je nach Gefährdungspotenzial bzw. mit zunehmendem Zeitablauf und damit einhergehenden Unsicherheiten bezüglich des aktuellen Sicherheitsstandards – auch bis hin zur Ermessensreduzierung auf Null – verdichten. Bei konkreten Anhaltspunkten ist die Durchführung der Feuerbeschau verpflichtend.

Die Feuerbeschau prüft und dokumentiert einen konkret vorhandenen Sicherheitsstandard und ein Gefahrenpotential, ergreift bei Bedarf Gegenmaßnahmen und leitet daraus auch Hinweise auf Zeitpunkt, Art und Umfang weiterer Überprüfungen ab. Daraus ergibt sich dann i. d. R. eine wiederholte Feuerbeschau, allerdings mit individuellen Fristen, insbesondere in Sonderbauten, z. B. in Schulen und Kindergärten etwa jährlich, in Versammlungsstätten nach jeweiligem Gefahrenpotential, in Diskotheken bezüglich des Nichtversperrens der Ausgänge ggf. auch häufiger.

Bei Unterlassung der Feuerbeschau besteht ein erhöhtes Haftungsrisiko für Gemeinden, die ihre Aufgaben im Rahmen der FBV nicht ordnungsgemäß wahrnehmen. Es dürfte kaum vermeidbar sein, dass die Geschädigten oder interessierte Dritte bei erkennbaren Missständen auch die Frage nach der Haftung der Gemeinde aufgreifen. (sh. Schneitzelreuth 2017)

Sobald die neue Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) in Kraft getreten ist (die FBV vom 05.06.1999 tritt am 30.06.2019 außer Kraft), wäre von der Gemeinde festzulegen, wo, wann, was durch die Feuerbeschau überprüft und wer mit der Durchführung beauftragt wird, sowie Umfang und Häufigkeit der Kontrollen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 7.1 Freibad Uettingen - Erlass einer Haus- und Badeordnung für das gemeindliche Freibad Uettingen

Sachverhalt:

Die bisher geltende Badeordnung aus dem Jahr 1991 ist nicht mehr zeitgemäß und soll durch eine aktuelle Haus- und Badeordnung ersetzt werden.

Die neue Haus- und Badeordnung soll ab der Badesaison 2019 gelten und wird dem Gemeinderat hiermit bekannt gegeben.

Der Gemeinderat nimmt die Haus- und Badeordnung zur Kenntnis.

Heribert Endres
Vorsitzender

Petra Martin
Schriftführer